

Bringt Gesundheitsreform Änderungen für Rabattgewährungspraxis bei der Abgabe von Arzneimitteln?



Die große Koalition hat sich am 4.07.2006 auf ein Eckpunktepapier zur Gesundheitsreform geeinigt. Die Eckpunkte dienen nach der Zustimmung durch das Bundeskabinett am 17.07.2006 als Vorlage für die sich derzeit in der Ausarbeitung befindenden Gesetzesentwürfe. Die Gesetzesentwürfe sind nach der Sommerpause zu erwarten. Die Reform soll ab dem 1.01.2007 in Kraft treten.

Das Eckpunktepapier fasst eine Reihe von Mechanismen zusammen, die eine strukturelle Reform im Gesundheitswesen bewirken sollen. Reformiert werden sollen die Einnahmeseite und die Ausgabenseite. Durch Änderung und Einführung von Regulativen auf allen Ebenen der Gesundheitsversorgung sollen die Ressourcen optimal genutzt werden und die Sicherheit und die Qualität der Versorgung erhalten werden. Insgesamt verfolgt die Reform das Ziel mehr Transparenz, Flexibilität und Wettbewerb in das Gesundheitssystem zu bringen.

Nach wie vor sieht sich der Gesetzgeber dem Problem der wachsenden Arzneimittelausgaben ausgesetzt. Um die finanzielle Belastungen der Krankenkassen aufzufangen, wurden bereits mit dem am 1.05.2006 in Kraft getretenen Arzneimittelwirtschaftlichkeitsgesetz (im folgenden AVWG) einige Änderungen des Arzneimittelrechts vorgesehen. Diese und frühere Bemühungen des Gesetzgebers sollen durch die bevorstehende Reform ausgebaut werden.

Gefördert werden sollen weiterhin die bereits in dem AVWG vorgesehenen Rabattvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Arzneimittelherstellern, die Ausezelung von Arzneimitteln soll erleichtert werden, die bestehende Nutzen-Bewertung soll um eine Kosten-Nutzen-Bewertung erweitert werden. Vorgesehen sind einige neue Regulative der Verordnungspraxis durch die Ärzte.





Interessant ist die unter dem Punkt „Flexible Preisvereinbarungen“ vorgesehene Umstellung der Arzneimittelpreisverordnung auf Höchstpreise. Damit soll ermöglicht werden, dass auch die Apotheker niedrigere Preise vereinbaren können und die daraus resultierenden Preisvorteile in angemessener Höhe an die Versicherten bzw. Krankenkassen weitergeben können.

Die Einführung von Höchstpreisen in der Arzneimittelpreisverordnung würde die Gewährung von Barrabatten nun auf allen Handelsstufen des Arzneimittelvertriebes ermöglichen. Die seit dem 1.05.2006 geltende Fassung des Heilmittelwerbegesetzes (im folgenden HWG), die eine Rabattgewährung außerhalb der Vorgaben der Arzneimittelpreisverordnung verbietet, wäre dadurch entschärft.

Die derzeit geltende Arzneimittelpreisverordnung regelt Preisspannen für Arzneimittel, die der Großhandel und die Apotheken im Wiederverkauf abgeben. Die Arzneimittelgroßhändler bestimmen bei der Abgabe von Arzneimitteln an die Apotheken einen so genannten Großhandelszuschlag. So darf auf einen Herstellerabgabepreis in Höhe von 6,67 Euro ein Höchstzuschlag in Höhe von 9,00 Euro erhoben werden. Die Apotheken erheben bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, einen Festzuschlag. Den Referenzpunkt der Preisbestimmung bildet für die Bestimmung des Höchstzuschlages für den Großhandel der Herstellerabgabepreis, für den Festzuschlag die Summe vom Herstellerabgabepreis und dem Großhandelshöchstzuschlag.

Durch die nach dem AVWG eingeführte Änderung des HWG wurde den Arzneimittelgroßhändlern und den Apotheken verboten, Rabatte zu geben oder sich gewähren zu lassen, die den oben dargestellten Rahmen unterschreiten. So dürfen die Großhändler keine Barrabatte gewähren, die den Herstellerabgabepreis unterlaufen.



Künftig soll die Arzneimittelpreisverordnung nun laut dem Eckpunktepapier vom 4.07.2006 lediglich Höchstpreise enthalten. Dies hätte zur Folge, dass die Großhandelabgabepreise nicht mehr als Rahmenpreise geregelt wären und für die Apotheken die Festzuschlagsregelung entfallen würde. Die Preisbestimmung unter den geregelten Höchstpreisen wäre zulässig. Eine Untergrenze für die Preisbestimmung bestünde nicht. Folglich könnte eine Rabattgewährung diese Untergrenze nicht mehr unterlaufen und wäre somit zulässig.

Es deutet einiges darauf hin, dass die Gesundheitsreform eine Liberalisierung der Arzneimittelpreisbestimmung und Rabattgewährung bringen wird. Fraglich ist, wie das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die von der Apotheke erhaltene Rabatte an die Kunden weiterzugeben, sichergestellt wird. Abzuwarten bleibt, ob nicht gleichzeitig mit der Einführung von Höchstpreisen weitere Änderungen der Arzneimittelpreisverordnung vorgenommen werden.

LUISE HOLSTEIN
Rechtsanwältin

GRAEFE RECHTSANWÄLTE

**THERESIENSTRASSE 6
D – 80333 MÜNCHEN
TEL.: 089-455056-16
FAX: 089-4707437
HOMEPAGE: www.graefe-rechtsanwaelte.de
EMAIL: holstein@graefe-rechtsanwaelte.de**